

OLG München

§ 109 StVollzG, (Anfechtung des Vollzugsplans)

1. Der Vollzugsplan in seiner Gesamtheit stellt keine Maßnahme im Sinne von § 109 StVollzG dar.
2. Dagegen stellt die Aufstellung des Vollzugsplans eine nach § 109 StVollzG überprüfbare Maßnahme dar.

(OLG München, Beschluss vom 30. September 2010 – 4 Ws 126/10 (R))

Gründe:

I.

Der Antragsteller ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt K.

Mit Schreiben vom 16.3.2010 stellte er einen Antrag nach § 109 Strafvollzugsgesetz. Er beantragte, die JVA zu verpflichten, ihr Ermessen bezüglich einzelner von ihm näher bezeichneter Maßnahmen fehlerfrei auszuüben sowie die JVA zu verpflichten, die Fortschreibung seines Vollzugsplans fehlerfrei auszuüben. Der Antragsteller beanstandet die Feststellungen der Nummer 1, 2, 3, 2.1, 2.2, 3.1, 3.2, 4.1, 4.2, 4.3 bis 5.3 des Vollzugsplanes. So habe die JVA u.a. mehrfach unrichtige Feststellungen betreffend seine Disziplinarverfahren, seine Bereitschaft zu arbeiten, sowie seine Zulassung für eine Schul- und eine Berufsausbildung getroffen. Auch bestünden unzutreffende Eintragungen hinsichtlich seiner Geeignetheit für Vollzugslockerungen.

Rein vorsorglich, hat der Antragsteller beantragt, sein Schreiben auch als Feststellungsantrag und als Antrag auf Aussetzung der Maßnahmen zu behandeln, bis diese gerichtlich überprüft worden seien, da er hierdurch gemäß § 7 StVollzG in seinem Recht auf einen fehlerfreien Vollzugsplan verletzt werde. Weiter hat der Antragsteller beantragt,

ihm für das Verfahren Prozesskostenhilfe zu gewähren und ihm einen Rechtsanwalt beizuordnen.

Zuletzt hat der Antragsteller den Vorsitzenden der Strafvollstreckungskammer, Richter am Amtsgericht wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, da dieser in vorausgegangen Verfahren Rechtsnormen entweder zweckwidrig angewandt oder außer Acht gelassen habe. Der Vorsitzende der Strafvollstreckungskammer handle, einseitig zu Gunsten der Justizvollzugsanstalt K.

Die auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts A beim Amtsgericht N hat am 7. Mai 2010 u. a. den Befangenheitsantrag vom 16.3.2010 als unbegründet kostenpflichtig verworfen. Über die hiergegen eingelegte sofortige Beschwerde des Strafgefangenen vom 31.5.2010 ist nach Lage der Akten bisher nicht entschieden.

Mit Beschluss vom 2.8.2010 hat die Strafvollstreckungskammer den Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 16.3.2010 zurückgewiesen, dem Antragsteller die Kosten des Verfahrens auferlegt und den Streitwert auf 500;00 €. festgesetzt..

Gegen diesen ihm am 9.8.2010 zugestellten Beschluss hat der Antragsteller zu Protokoll des Rechtspflegers am 12.8.2010 Rechtsbeschwerde eingelegt.

II.

Die nach § 118 StVollzG zulässige Beschwerde ist begründet.

1. Zur Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde hat der Generalstaatsanwalt im Vorlagebericht vom 30. August 2010 ergänzend Stellung genommen und ausgeführt:

„Es liegen aber auch die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen nach § 116 Abs. 1 StVollzG vor. Denn der Beschwerdeführer rügt die Verletzung des

rechtlichen Gehörs, indem er schlüssig darlegt, dass die Strafvollstreckungskammer es unterlassen hat, sich mit seinem Vortrag auseinander zu setzen (vgl. Bl. 33). Der Anspruch auf rechtliches Gehör wäre aber verletzt, wenn die Strafvollstreckungskammer es unterlassen hätte, die Ausführungen des Gefangenen zur Kenntnis zu nehmen und diese auch in Erwägung zu ziehen (Meyer-Goßner, Kommentar zur Strafprozessordnung, 53. Aufl., Einl. Rdnr. 23), das heißt, diese in den Entscheidungsgründen zu würdigen (vgl. Kleinknecht/Müller/Reitberger, Kommentar zur Strafprozessordnung, 54. Lieferung [Stand: Mai 2009] = im Folgenden KMR, Vorbemerkung §§ 33 Rdnr. 62). Die Verletzung des rechtlichen Gehörs wiederum stellt einen besonders schweren Rechtsfehler und damit einen Zulässigkeitsgrund dar (vgl. Oberlandesgericht München vom 8. März 2010, Gz.: 4 Ws 112/09[R]).“

Dem schließt sich der Senat an, entspricht diese rechtliche Sichtweise doch der ständigen Senatsrechtsprechung.

2. Die Rechtsbeschwerde greift aufgrund der erhobenen Sachrüge durch. Dazu hat der Generalstaatsanwalt wie folgt Stellung genommen:

„Der Gefangene begehrt eine ermes-senfehlerfreie Fortschreibung seines Vollzugsplans und eine ermessensfehlerfreie Entscheidung über einzelne Maßnahmen in seinem Vollzugsplan. In Art. 9 BayStVollzG ist geregelt; dass ein Vollzugsplan zu erstellen und nach Ablauf jeweils eines Jahres fortzuschreiben ist, wobei dieser insbesondere Angaben über vollzugliche, pädagogische und sozialpädagogische sowie therapeutische Maßnahmen enthält. Daraus folgt, wie die Strafvollstreckungskammer im Ausgangspunkt zutreffend festhält, dass der Vollzugsplan in seiner Gesamtheit keine Maßnahme im Sinne von § 109 StVollzG darstellt. Andererseits verkennt die Strafvollstreckungskammer die hierzu ergangene verfassungsrechtliche Rechtsprechung. Danach stellt der Vollzugsplan das zentrale Element für

einen dem Resozialisierungsziel verpflichtenden Vollzug dar, welcher einen bestimmten Mindestinhalt enthalten muss, wobei der Gefangene auf die Einhaltung der den Vollzugsplan betreffenden Bestimmungen einen einklagbaren Anspruch hat (vgl. BVerfG vom 3. Juli 2006, Gz.: 2 BvR 383/03 zitiert nach juris). Insofern stellt die Aufstellung des Vollzugsplans einen nach § 109 StVollzG überprüfbare Maßnahme dar (vgl. Arloth, StVollzG, 2. Aufl., § 7 Rdnr. 12).

Soweit der Vollzugsbehörde dabei ein Ermessensspielraum eingeräumt worden ist, so prüft das Gericht gemäß § 115 StVollzG nach, ob die Ablehnung der beantragten Maßnahme deshalb rechtswidrig ist, weil die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht wurde. Die gerichtliche Überprüfung beschränkt sich aber nicht nur auf die Fälle der Ermessensüberschreitung und des Ermessensfehlgebrauchs, sondern auch auf die Fälle des Ermessensnichtgebrauchs und die Ermessensunterschreitung (vgl. Arloth, StVollzG, 2. Aufl. § 115 Rdnr. 13). Eine ermessensfehlerhafte Entscheidung liegt dann vor, wenn die zuständige Vollzugsbehörde den relevanten Sachverhalt nicht vollständig ermittelt, nicht alle in Betracht kommenden Gesichtspunkte erforscht und die bei der Ermessensentscheidung angestellten Erwägungen in ihrer getroffenen Entscheidung nicht dargelegt hat (vgl. Oberlandesgericht München vom 16. Juli 2009, Gz.: 4 Ws 84/09[R]).

Die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer ihrerseits ist rechtsfehlerhaft und auf die allgemeine Sachrüge hin aufzuheben, wenn sie nicht erkennen lässt, dass sie die entsprechende Überprüfung vorgenommen hat. Die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer genügt diesen Anforderungen nicht und ist daher auf die allgemeine Sachrüge hin aufzuheben. Die Strafvollstreckungskammer führt

im angefochtenen Beschluss hierzu aus, dass der Vollzugsplan als ganzer nicht angefochten werden könne und der Gefangene sich erst einmal an die Vollzugsbehörde wenden und die von ihm für erforderlich gehaltenen Maßnahmen beantragen möge. In der im angefochtenen Beschluss in Bezug genommenen Stellungnahme führt die Justizvollzugsanstalt aus, dass dem Gefangenen ein Vollzugsplan ausgehändigt worden sei und der Vollzugsplan als solcher nicht anfechtbar sei als Rahmenplan, der keine eigenständige Regelung treffe. Damit ist aber in dem angefochtenen Beschluss nicht dargelegt, welchen Inhalt der Vollzugsplan hat und auf welche Weise er zustande gekommen ist.

Dies aber genügt nicht dem von Verfassungs wegen gebotenen Prüfungsumfang. Der Gefangene wendet sich in seinem Antrag vom 16. März 2010 gegen die Nummern 1, 2, 3, 2:1, 2.2, 3.1, 3.2, 4.1, 4.2, 4.3 bis 5.3 des Vollzugsplans. Der angefochtene Beschluss wiederum verhält sich nicht dazu, welche Regelungen der Vollzugsplan in den oben angeführten Nummern getroffen hat. Nach der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung (BVerfG vom 3. Juli 2006, Gz.: 2 BvR 1383/03. Rdnr. 16 zitiert nach juris) sind die Festlegungen des Vollzugsplans bei der Entscheidung über konkrete Behandlungsmaßnahmen zu berücksichtigen und haben damit erhebliche Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse des Gefangenen. Enthält der Vollzugsplan etwa die Planung von Lockerungen, so sind die Aussichten für den Gefangenen erheblich verbessert. Die grundsätzlich gegebene Möglichkeit einer Rechtsverletzung durch lockerungsbezogene Lücken oder Inhalte des Vollzugsplans besteht unabhängig davon, ob der Gefangene zuvor Lockerungen beantragt hat. Denn entgegen der Auffassung der Strafvollstreckungskammer kann auch der Maßnahme und Regelungscharakter im Sinne von § 109 StVollzG von einem vorherigen Antrag nicht abhängen. Das Strafvollzugsgesetz (ergänze: auch das BayStVollzG)

hat den Vollzugsplan als eigenständiges Instrument eines auf Resozialisierung ausgerichteten Vollzugs konzipiert. Die Bestimmungen über den Vollzugsplan begründen dementsprechend eigenständige Rechte und Pflichten, die gegenüber den einzelnen Vollzugsmaßnahmen betreffenden Rechte und Pflichten verselbständig. Die Frage, ob lockerungsbezogene Lücken oder positive Inhalte des Vollzugsplans Rechte des Gefangenen verletzen, ist daher von der Frage einer Rechtsverletzung durch konkrete Entscheidung über Vollzugslockerungen zu trennen (so BVerfG a. a. O. Rdnr. 20). Da die Strafvollstreckungskammer aber den Inhalt des Vollzugsplans nicht mitgeteilt hat, ist es dem Rechtsbeschwerdegericht nicht möglich zu prüfen, ob die Vollstreckungsbehörde bei der Aufstellung des Vollzugsplans die Rechte des Gefangenen verletzt hat.“

Dieser ausgewogenen Stellungnahme des Generalstaatsanwalts tritt der Senat ausdrücklich bei. Einer Ergänzung bedarf sie nicht. Deswegen war gemäß § 119 Abs. 4 Satz 1 StVollzG der Beschluss der Strafvollstreckungskammer vom 2. August 2010 aufzuheben. Spruchreife im Sinne von § 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG ist nicht eingetreten, da – wie sich aus der Stellungnahme des Generalstaatsanwalts ergibt – der Sachverhalt weiterer Erforschung bedarf. Deswegen erfolgt die Zurückverweisung an die Strafvollstreckungskammer (§ 119 Abs. 4 Satz 3 StVollzG).

3. Gemäß § 120 Abs. 2 StVollzG i. V. m. § 114 ZPO bietet die Rechtsverfolgung Aussicht auf Erfolg. Deswegen war dem Antragsteller Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ihm seinem Antrag entsprechend Rechtsanwalt aus A beizuzuordnen.